

daß der Barverkehr sich auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Konzentration des Geldes gestattet dessen beste Ausnutzung und schafft somit gute Kreditverhältnisse. In Deutschland stehen, weil wir uns nicht der Bankkonten bedienen, sondern an alter Gewohnheit kleben und Bargeld hin und her schleppen, gewaltige Summen baren Geldes in Tausenden von Geldschränken und in Millionen von Briestaschen, Geldbeuteln und Portemonnaies. Diese Zersplitterung des Geldes hindert dessen Ausnutzung. Allein von deutschen Geldebrieftägern werden täglich zirka 25 Millionen, jährlich zirka 9 Milliarden Mark »spazieren getragen!« Die hierdurch bewirkte Verteuerung des Kredits, so führt das Zirkular weiter aus, macht sich für Industrie und Landwirtschaft fühlbar; der Vorteil des billigern Leihgeldes werde auch dem Handwerker, dem Handeltreibenden, kurz, jedem Kreditnehmer zugute kommen. Das Ziel sei der Mühe wert, namentlich wenn die Mühe nur in dem Entschluß besteht, mit der alten Gewohnheit der Barzahlung zu brechen und unter Benutzung eines Bankkontos seine Zahlungen durch einen zuverlässigen Bankier bewirken zu lassen.

Dieser Entschluß müsse allerdings von jedem einzelnen gefaßt werden. Jeder einzelne werde aber bald die Erfahrung machen, daß dieser Entschluß für ihn kein Opfer war, sondern im Gegenteil die Zahlung im Kontoverkehr, ganz abgesehen von den Vorteilen der Allgemeinheit, auch für ihn bequemer, wirtschaftlich vorteilhafter und gefahrloser sei als die Barzahlung.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

* **Verkauf von Patenten.** — Das Patentgesetz schreibt vor, daß jedes Patent innerhalb drei Jahren nach seiner Erteilung zur Ausführung gelangen muß oder daß die nötigen Schritte getan werden, um Lizenzen zur Ausführung des Patents zu verkaufen. Diese Vorschrift gilt nicht allein für Deutschland, sondern auch für eine Reihe von andern Ländern. Um dem Gesetz zu genügen, werden daher Patente, die aus irgend einem Grund nicht ausgeführt sind, in gewissen Zwischenräumen in den Zeitungen zum Verkauf angeboten, da andernfalls das Patentamt diese Patente löschen würde. Solche Gründe liegen bei den kürzlich in einigen Fachblättern erschienenen Inseraten vor, in denen Monoline-Patente zum Verkauf angeboten wurden und die den Anschein erwecken könnten, als ob die Monoline-Maschinenfabrik A.-G. in Berlin solche Patente verkaufen wolle.

Wir werden nun von der Monoline, Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, Berlin, darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hierbei um kleine Abänderungen und zum Teil veraltete Patente der amerikanischen Monoline-Gesellschaft handelt, deren Benutzung der deutschen Monoline-Gesellschaft zwar freisteht, von der sie aber keinen Gebrauch macht, weil dafür im Hinblick auf die vollständig abgeschlossene Konstruktion des neuen Typs der Monoline kein Grund vorliegt. Die erwähnte Ankündigung geht von der amerikanischen Gesellschaft aus und ist als eine bloße Form aufzufassen, durch die dem Gesetz genügt werden soll. In Wirklichkeit kann an einen Verkauf schon aus dem Grund garnicht gedacht werden, weil diese Patente ohne den Besitz des Hauptpatents keinerlei Wert haben und ohne Zustimmung der deutschen Gesellschaft in Deutschland überhaupt nicht verkauft werden dürfen. Die Monolinefabrik A.-G. in Berlin aber hat nach langen Versuchen auf Grund eingehender Erfahrungen den jetzt gebauten neuen Typ ihrer Monoline auf den Markt gebracht, und dessen Freunde mehrten sich von Tag zu Tag. Die Monoline hat bewiesen, daß sie ihren Platz in jeder Buchdruckerei auszufüllen vermag, und diesen Erfolg verdankt sie in erster Linie ihrer Anpassungsfähigkeit an die Anforderungen kleiner wie großer Betriebe.

* **Mehrfache Verwertung eines Operntextes.** (Vgl. Nr. 170 d. Bl.) — Zur Ergänzung des Sachverhalts, der den Betrachtungen des Herrn Justizrats Dr. Fuld in Nr. 170 d. Bl. vom 24. d. M. unter vorstehender Überschrift zugrunde lag, sei aus der Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz folgendes mitgeteilt, was ihr unter dem 15. d. M. aus Venedig gemeldet worden ist:

Ein interessanter Prozeß in dem das Libretto der »Cavalleria rusticana« das Streitobjekt bildet, ist von Mascagni und seinem Verleger Sonzogno beim Gericht in Mailand anhängig gemacht

worden. In Turin hat dieser Tage die erste Aufführung der mit großer Spannung erwarteten neuen »Cavalleria rusticana« von Domenico Monleone, Musik von Giovanni Monleone, stattgefunden, deren Textbuch nach dem Drama Vergas gearbeitet ist, das auch dem Libretto Mascagnis zugrunde liegt. Monleone hatte seine Oper seinerzeit vergebens bei der Opernkonzurrenz Sonzognos eingereicht; damals erhielt Duponts »Cabrera« den Preis. Monleone errang nun mit seiner »Cavalleria rusticana« am königlichen Theater in Amsterdam einen großen Erfolg und wollte sie daraufhin auch in Italien zur Aufführung bringen. Er schloß mit Giovanni Verga, dem Autor des der Oper zugrunde liegenden Dramas, einen bezüglichen Vertrag, und am 10. d. M. fand die erste Aufführung in Turin mit großem Erfolg statt. Mascagni und sein Verleger Sonzogno betrachteten nun die neue »Cavalleria rusticana« als einen Eingriff in ihre Rechte und haben beim Mailänder Gericht eine Reihe von Klagen gegen die Brüder Monleone, deren Verleger Augusto Puccio und gegen Giovanni Verga eingebracht. Sie behaupten, Monleones Libretto sei eine Nachahmung des von Mascagni benutzten Librettos, involviere daher eine Verletzung des Urheberrechts und somit eine Schädigung Mascagnis und Sonzognos. Sie verlangen vom Verleger Puccio und den Brüdern Monleone Schadenersatz und verlangen ferner das Verbot der Aufführung der neuen Oper. Schließlich verlangen sie die gerichtliche Feststellung, daß Giovanni Verga infolge des mit Mascagni und Sonzogno geschlossenen Vertrags nicht das Recht habe, jemand andern die Erlaubnis zur Bearbeitung seiner »Cavalleria rusticana« zu einem neuen Libretto zu erteilen. Das Interessanteste an der ganzen Klage aber sind die Einwendungen der Beklagten. Die Beklagten machen geltend, daß Mascagnis Libretto nur eine unerlaubte Nachahmung des Librettos von Targioni-Lozzetti und Menasci sei, das diese nach Vergas Drama verfaßt hatten und daß nicht sie, sondern Mascagni und Sonzogno sich einer Verletzung des Urheberrechts schuldig gemacht haben. Die Verhandlung vor dem Mailänder Gericht wurde auf den 7. September anberaumt. Dem Ausgang des Prozesses wird mit großer Spannung entgegen-gesehen.

Die Volksbibliotheken der Stadt Lüttich. — Unter den Städten Europas sind es wohl nur wenige, in denen das Volksbibliothekswesen eine ähnlich starke Entwicklung aufzuweisen hat wie in dem rührigen und gewerbleißigen Lüttich. Lüttich hat nicht weniger als fünf Volksbibliotheken, wovon die erste und größte, die »Bibliothèque populaire communale du Centre«, unlängst ein eignes Gebäude erhalten hat, während die andern in verschiedenen Schulhäusern der Stadt untergebracht sind. Jene älteste Volksbibliothek wurde bereits 1862 eröffnet und umfaßt heute mehr als 24 000 Bände; die zweite, die »Bibliothèque Communale de l'Est«, wurde 1875 eröffnet und umfaßt 5500 Bände; die im gleichen Jahr gegründete »Bibliothèque de l'Ouest« hat 7500, die 1887 gegründete »Bibliothèque du Nord«, die das eigentliche Arbeiterviertel mit Lektüre versorgt, 6500 Bände; die am spätesten, 1893, gegründete Bibliothek endlich, die »Bibliothèque du Sud«, hat nahezu 4000 Bände. Zusammen ergibt sich also für die Lütticher Volksbibliotheken die stattliche Zahl von 47500 Bänden. Das Budget dieser Bibliotheken — zurzeit 15500 Frs. im Jahre — wird ausschließlich von der Stadt bestritten.

Der Besuch dieser Bibliotheken, die Sonntags von 9 bis 12 Uhr und an zwei Wochentagabenden von 7 bis 9 Uhr geöffnet sind, ist sehr stark, er betrug beispielsweise vom 1. August 1903 bis 31. Juli 1904: 134600 Besucher; außerdem ist es zu keineswegs schwierigen Bedingungen gestattet, Bücher nach Hause zu entleihen, wovon gleichfalls sehr lebhaft Gebrauch gemacht wird. — Im ganzen darf jedenfalls die Gestaltung des Volksbibliothekswesens in dieser Stadt als vortrefflich und nachahmenswert für andre Städte bezeichnet werden. Schneider.

Ausländer auf den reichsdeutschen Universitäten im Sommer 1907. — Im laufenden Sommerhalbjahr sind an den Universitäten des Deutschen Reichs zusammen 3766 Ausländer als ordentliche oder außerordentliche Studierende eingeschrieben gegen 4151 im letzten Winter, 3889 im Sommerhalbjahr 1906 und 3550 im Winter 1905/06. Während seit Jahren ihre Zahl sich fortgesetzt steigerte (zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahr-